

## 7 Soziale Situation

### 7.1 Einleitung

Österreich hat eines der am besten funktionierenden Sozialsysteme der Welt. Dabei hat die gesetzliche Sozialversicherung einen entscheidenden Anteil, da sie die sozialen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung umfassend abdeckt.

Seit den ersten Sozialversicherungsgesetzen vor mehr als hundert Jahren und der seit damals stattfindenden Weiterentwicklung ist eines allerdings gleich geblieben - und zwar der Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken, Reichen und Armen, Jungen und Alten. Denn nur durch dieses Solidaritätsprinzip - mit den einkommensorientierten und zum Teil höheren Zahlungen der Besserverdienenden werden auch die Leistungen für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen abgedeckt - ist es möglich, einen preislich erschwingbaren Sozialversicherungsschutz auch für einkommensschwache oder kranke Menschen anzubieten.

### 7.2 Die drei Zweige der bäuerlichen Sozialversicherung

#### 7.2.1 Krankenversicherung

Nach dem BSVG sind folgende Personen pflichtversichert:

- Betriebsführer, der den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt oder führen lässt, wenn der Einheitswert des Betriebes 1.500 € erreicht bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird
- beide Ehegatten, die den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, wenn der Einheitswert des Betriebes 1.500 € erreicht bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird
- Ehegattin bzw. Ehegatte, die/der hauptberuflich im Betrieb beschäftigt ist
- Kinder und Enkel, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind
- hauptberuflich beschäftigte Übergeber
- Bauernpensionisten, die sich ständig im Inland aufhalten

Ehepartner, die gemeinsam einen Vollerwerbsbetrieb führen, zahlen jeweils von der halben Beitragsgrundlage die Beiträge. (Dies gilt in gleicher Weise, wenn ein Ehepartner hauptberuflich mitarbeitet.)

Mit 1. Jänner 2002 wurde die beitragsfreie Anspruchsberechtigung von Angehörigen in der Krankenversicherung geändert. Diese sind nur mehr unter bestimmten Umständen (Kindererziehung, Pflegebedürftigkeit, etc.) beitragsfrei anspruchsberechtigt. Ansonsten wird vom zuständigen Krankenversicherungsträger ein Zusatzbeitrag vorgeschrieben. Durch die Einführung des Zusatzbeitrags wird aber keine eigene Versicherung des Angehörigen begründet.

### 7.2.1.1 Versichertenstand in der KV in Wien

	Versichertenstand		Veränderungen	
	Jahresdurchschnitt 2001	Jahresdurchschnitt 2002	Anzahl	Prozent
Betriebsführer	1.063	1.123	+ 60	+ 5,6
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten	28	27	-1	-3,6
Hauptberuflich beschäftigte Übergeber	-	-	-	-
Kinder	93	87	-6	-6,5
Freiw. Versicherte	11	11	-	-
Kinderbetreuungsgeldbezieher	/	1	1	/
Pensionisten	685	714	+ 29	+ 4,2
Insgesamt	1.880	1.963	+ 83	+ 4,4

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Vergleicht man die Jahre 2001 und 2002 zeigt sich, dass die Zahl der Betriebsführer leicht gestiegen ist, was vor allem durch den Wegfall der Ausnahmeregelung bei der Subsidiarität zu erklären ist. Neu ist, dass erstmals die Kinderbetreuungsgeldbezieher aufscheinen, die bei der SVB krankenversichert sind.

### 7.2.1.2 Leistungen der Krankenversicherung

Die soziale Krankenversicherung trifft Vorsorge für

- Früherkennung von Krankheiten (Jugendlichen- u. Vorsorge- bzw. Gesundenuntersuchungen)
- Leistungen bei Krankheit (Arzt/SVB-Krankenschein, Medikamente, Spital, medizinische Hauskrankenpflege usw.)
- Leistungen bei Mutterschaft (Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, Wochenlohn, Kinderbetreuungsgeld)
- Zahnbehandlung, Zahnersatz
- Hilfe bei körperlichen Gebrechen (Gewährung von Hilfsmitteln)
- Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (Unterbringung in Krankenanstalten, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel)
- Gesundheitsförderung (Aufklärung und Beratung über Gesundheitsgefährdung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen)

### 7.2.2 Unfallversicherung

Bei der bäuerlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine Betriebsversicherung - es ist daher lediglich ein Betriebsbeitrag zu entrichten. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich somit auch auf die im Betrieb mittätigen Angehörigen (auch die mittätigen Geschwister des Betriebsführers). Pflichtversicherung besteht, wenn der Einheitswert des Betriebes 150 € erreicht oder übersteigt bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird.

	Anzahl		Veränderungen	
	Dez 01	Dez 02	Anzahl	Prozent
Betriebe insgesamt	6117	5945	-172	-2,8
land- u. forstwirtschaftliche Betriebsführer	5118	5018	-100	-2
Jagd- und Fischereipächter	569	518	-51	-9
sonstige Unfallversicherte	430	409	-21	-4,9

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

#### 7.2.2.1 Leistungen der Unfallversicherung

- Unfallverhütung (Beratung, Schulung, Betriebsbesichtigungen, ...)
- Unfallheilbehandlung (ärztliche Hilfe, Medikamente und Heilbehelfe, Hilfsmittel, Aufenthalt in Spitälern, Rehabilitationszentren, ...)
- Rehabilitation (berufliche und soziale Maßnahmen)
- Entschädigung durch Geldleistungen (Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte, besondere Unterstützung, Versehrtengeld, Betriebsrente, Pflegegeld, ...)
- Leistungen bei Todesfall (Teilersatz der Bestattungskosten, Hinterbliebenenrenten)

#### 7.2.3 Pensionsversicherung

Pflichtversichert sind:

Nach dem BSVG sind folgende Personen pflichtversichert:

- Betriebsführer, der den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt oder führen lässt, wenn der Einheitswert des Betriebes 1.500 € erreicht bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird
- beide Ehegatten, die den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, wenn der Einheitswert des Betriebes 1.500 € erreicht bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird
- Ehegattin bzw. Ehegatte, die/der hauptberuflich im Betrieb beschäftigt ist
- hauptberuflich beschäftigte Übergeber
- Kinder und Enkel, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind

Ehepartner, die gemeinsam einen Vollerwerbsbetrieb führen, zahlen jeweils von der halben Beitragsgrundlage die Beiträge. (Dies gilt in gleicher Weise, wenn ein Ehepartner hauptberuflich mitarbeitet.)

### 7.2.3.1 Versichertenstand in der Pensionsversicherung in Wien (Jahresdurchschnitt)

	Anzahl		Veränderungen	
	2001	2002	Anzahl	Prozent
Pflichtversicherte	1.544	1.520	-24	-1,6
Betriebsführer	1.421	1.404	-17	-1,2
Hauptberufl. beschäft. Ehegatten	27	28	1	3,7
Kinder	96	88	-8	-8,3

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

### 7.2.3.2 Leistungen der Pensionsversicherung

- Eigenpensionen
- Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwerpension, Waisenpension, Abfindung)
- Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalte)
- Zusätzliche Leistungen (Ausgleichszulage, Pflegegeld, Kinderzuschuss)

### 7.2.3.3 Zahlen der Pensionsempfänger in Wien im Dezember 2002

#### Zahlen der Pensionsempfänger

Pensionsarten	Anzahl	Pensionen gegenüber 2001 in %	Anzahl	Übergangspensionen gegenüber 2001 in %
Erwerbsunfähigkeitspensionen	237	+ 4,4	4	-
alle Alterspensionen	589	+ 4,1	11	-
davon vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit	35	-16,7		
vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungs-dauer	40	-4,8		
Witwen(r)pension	260	+ 2	29	-6,5
Waisenpension	15	-25	6	-
Insgesamt	1101	+ 3,1	50	-3,9

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

### 7.2.3.4 Vergleich mit den durchschnittlichen Pensionsleistungen bei anderen Berufsgruppen

Die durchschnittliche Alterspension (Übergangsalterspension) in Österreich betrug im Dezember der nachstehend angeführten Jahre einschließlich aller Zulagen:

Versicherungsträger	Euro		Veränderungen	
	2001	2002	Anzahl	Prozent
PV d. Arbeiter	696	703	7	1
PV d. Angestellten	1.140	1.162	22	1,9
VA d. österr. Bergbaues	1.429	1.450	21	1,5
PV d. gew. Wirtschaft	1.025	1.055	30	2,9
Pensionen(Dauerrecht)	1.025	1.055	30	2,9
Übergangspensionen	272	298	26	9,6
PV der Bauern	606	618	12	2
Pensionen(Dauerrecht)	608	620	12	2
Übergangspensionen	292	290	-2	-0,7

PV Arb = Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

PV Ang = Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

VA öst. Bergbau = Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues

SV Gew = Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

SVB = Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

### 7.2.3.5 Entwicklung der Pensionsbelastungsquote

#### Jahresdurchschnitt

Versicherungsträger	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
PV d. Arbeiter	766	773	775	777	780	790	801
VA d. österr. Eisenbahnen	734	794	744	793	785	794	784
PV d. Angestellten	400	408	412	414	420	424	430
VA d. österr. Bergbaues	2.601	2.606	2.638	2.660	2.667	2.674	2.688
SVA d. gew. Wirtschaft	688	654	627	596	587	571	543
SVB	939	956	966	982	976	1.003	1.013
VA d. österr. Notariates	403	392	379	391	406	421	411

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

### 7.2.3.6 Zulagen und Zuschüsse (Wien) 2002

#### Zulagen und Zuschüsse

	Anzahl	Anteil am Pensionsstand	durchschnittl. Leistung in Euro
Kinderzuschuss	18	1,6	31,48
Ausgleichszulage	205	17,8	270,32

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

**Pflegegeld**

Das Pflegegeld wird abhängig vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt. Je nach Zeitaufwand des notwendigen, ständigen Pflegebedarfes erfolgt die Einstufung in die Stufen 1 bis 7 durch die SVB. Ausbezahlt wird das Pflegegeld zwölfmal jährlich.

**Kinderzuschuss**

Zu Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionen gebührt für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr ein Kinderzuschuss. Bei Schul- und Berufsausbildung sowie bei Erwerbsunfähigkeit ist die Weitergewährung eines Kinderzuschusses über das 18. Lebensjahr hinaus möglich. Der Kinderzuschuss ist einheitlich mit 29,07 €/Monat festgesetzt. Für ein- und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal (Eltern sind beide Pensionisten).

**Ausgleichszulage**

Erreicht die Summe aus Bruttopension und sonstigem Nettoeinkommen des Pensionisten (und dessen Gattin/Gatten) sowie Unterhaltsansprüchen nicht den in Frage kommenden Richtsatz, gebührt der Differenzbetrag als Ausgleichszulage. Damit wird für Pensionisten mit sehr kleinen Pensionen ein Mindesteinkommen sichergestellt.

**Ausgleichszulagenaufwand in % der Gesamtausgaben**

Versicherungsträger	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
PV d. Arbeiter	5,6	5,2	5,3	5	4,6	4,3	4,3
PV d. Angestellten	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
VA d. österr. Bergbaues	1,6	1,5	1,6	1,4	1,3	1,2	1,1
SVA d. gew. Wirtschaft	5,1	4,8	4,7	4,3	3,9	3,5	3,4
SVB	17,3	16,5	16,4	16,3	15,2	14,5	13,8

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der Bauern

**7.3 Gesetzliche Änderungen**

**7.3.1 Krankenversicherung**

**7.3.1.1 Kinderbetreuungsgeld (1. Jänner 2002)**

Mit Jahresbeginn löste das neue Kinderbetreuungsgeld die bisherige Teilzeitbeihilfe im bäuerlichen Bereich ab. Damit wurde nicht nur die Bezugsdauer deutlich verlängert, sondern auch der Betrag im Vergleich zur bisherigen Leistung verdoppelt.

**7.3.1.2 Altersgrenze für Jugendlichenuntersuchung gesenkt (1. Sept. 2002)**

Durch die 26. BSVG-Novelle wurde die Altersgrenze, bis zu der Jugendlichenuntersuchungen durchgeführt werden, auf das 18. Lebensjahr gesenkt.

**7.3.2 Pensionsversicherung**

**7.3.2.1 Neugestaltung Berechnung Witwen(r)pension (1. Jänner 2002)**

Durch das SRÄG 2000 wurde die Berechnung der Witwen-/Witwerpension neu gestaltet. So wird zur Ermittlung des Hundertsatzes vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe/des Witwers in Prozent an der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen errechnet.

Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40.

Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3.

Er ist jedoch nun nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.

### 7.3.2.2 Absenkung fiktives Ausgedinge (1. Jänner 2002)

Mit 1. Jänner 2002 wurde der Anrechnungsbetrag für das fiktive Ausgedinge von 28 auf 27 Prozent abgesenkt. Damit wurde vor allem den vielen Kleinstpensionisten im bäuerlichen Bereich geholfen.

### 7.3.2.3 Begünstigung Weiterversicherung in der PV (1. September 2002)

Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige wurde weiter begünstigt: War bisher die Pflege eines nahen Angehörigen, der zumindest Pflegegeld der Stufe 4 bezieht, für eine Inanspruchnahme notwendig, ist nun genug, wenn die gepflegte Person Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 erhält.

## 7.3.3 Versicherungs- und Beitragsrecht

### 7.3.3.1 Neue Einheitswertgrenzen für Pflichtversicherung (1. Jänner 2002)

Durch die Einführung des Euro beträgt der Einheitswert für die Auslösung der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung 150 € bzw. für die Auslösung der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung 1.500 €.

### 7.3.3.2 Änderung bei bäuerlichen Nebentätigkeiten (1. Jänner 2002)

Mit der 25. BSVG-Novelle kam es zu einer Änderung hinsichtlich der Beitragspflicht von Nebentätigkeiten. Ab 1. Jänner 2002 sind die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte sowie Mostbuschenschank beitragspflichtig, wenn die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten eine "Freigrenze" von 3.700 € übersteigt.

Weitere Informationen oder Serviceleistungen sind im Internet unter [www.svb.at](http://www.svb.at) zu finden.

## 7.4 Aktuelle Werte aus der bäuerlichen Sozialversicherung

(Stand 1.1.2003)

### 7.4.1 Beitragswesen

#### Beitragssätze für Aktive

Krankenversicherung	6,4 %
Unfallversicherung	1,9 %
Pensionsversicherung	14,5 %
Zusatzbeitrag bei Beitragsgrundlagen-Option	3,0 % der Beitragssumme

Betriebshilfegesetz (nur für Nicht-Krankenversicherte) 0,4 %

#### Beitragssätze für Pensionisten

Krankenversicherung	4,25%
Solidaritätsbeitrag	0,50%

### 7.4.2 Pensionsversicherung

#### Pensionsanpassung

Die Pensionserhöhung 2003 beträgt 0,5 %

Allen Personen ohne Anspruch auf eine Ausgleichszulage, die im Februar eine oder mehrere Pensionen erhalten, gebührt als Wertausgleich eine Einmalzahlung. Für Ausgleichszulagenbezieher gibt es deshalb keinen Wertausgleich in Form einer Einmalzahlung, da die Richtsätze für Ausgleichszulagen nicht um 0,5 Prozent, sondern um 2,0 Prozent (Inflationsrate) erhöht wurden. Aufgrund dieser (höheren) Anpassung erhalten die Pensionisten durch die Ausgleichszulage auch eine entsprechend höhere Leistung.

**Richtsätze für die Ausgleichszulage**

Alters- und Erwerbsunfähigkeitspension

■ für Alleinstehende	€	643,54
■ für Ehepaare	€	965,53
■ Erhöhung für jedes Kind	€	68,49

**Fiktives Ausgedinge - max. 27 % des Einzel- oder Ehepaarrichtsatzes**

■ Alleinstehende, Witwen/Witwer- und Waisenpensionisten	€	173,76
■ Verheiratete bei Anwendung des Familienrichtsatzes	€	260,69

**7.4.3 Unfallversicherung**

Erhöhung der Renten		0,5 %
Bemessungsgrundlage für Betriebsrenten	€	15.274,90

**7.4.4 Krankenversicherung**

Behandlungsbeitrag pro ausgestellttem Krankenschein:	€	6,99
Rezeptgebühr	€	4,25
Zuzahlungen (bei Rehabilitation, Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge) je nach Einkommen	€	6,06
	€	10,70
	€	15,41

**7.4.5 Geburt**

Kinderbetreuungsgeld		
Geldleistung für Mütter (bzw. Väter) täglich	€	14,53
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	täglich €	6,06
Wochengeld als "Geldleistung pro Tag"	€	22,82

## Realnutzung 1997



